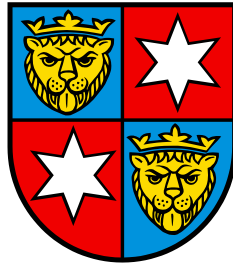


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



REGLEMENT

ÜBER DIE

TÄTIGKEIT UND BESOLDUNG DES GEMEINDERATES

2021



Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden beschliesst die Gemeindeversammlung:

§ 1 Allgemeine Pflichten und Rechte

Die Pflichten und Rechte des Gemeinderates, des Gemeindepräsidenten und des Vizepräsidenten richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung als auch nach der Gemeindeordnung und der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gemeindereglemente.

§ 2 Amt und Nebentätigkeiten des Gemeindepräsidenten

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, untersteht der Gemeindepräsident dem Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach.

² Der Gemeindepräsident übt seine Tätigkeit im Teilamt mit einem Pensum zwischen 50 und 80 % aus.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, das konkrete Pensum nach Anhörung der Finanzkommission und in der Regel jeweils für die nächste Amtsperiode festzusetzen. Bei dieser Entscheidung hat sich der Gemeindepräsident in den Ausstand zu begeben.

⁴ Bei der Pensumbemessung ist dem effektiven Ressortumfang mit den darin aufgeführten Aufgaben sowie den jeweils gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen. Dies hat jeweils mindestens 6 Monate im Voraus zu erfolgen.

⁵ Der Gemeindepräsident darf dem Grossen Rat, nicht aber den eidgenössischen Räten angehören.

⁶ Die Ausübung von Tätigkeiten ausserhalb der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Sie ist in der Regel zulässig, soweit sie die Tätigkeit als Gemeindepräsident nicht beeinträchtigt oder behindert oder im Widerspruch dazu steht und soweit keine Ausstandspflicht oder Abhängigkeit daraus ableitbar ist.



§ 3 Besoldungen, Entschädigungen

Gemeindepräsident

¹ Die Besoldung des Gemeindepräsidenten ist im Anhang I lit. A festgelegt, wobei Besoldungslinie und Tabelle ein Pensum von 100 % abbilden. In dieser Besoldung enthalten sind die gesetzlich oder im Rahmen der Ressortverteilung des Gemeinderates zugewiesenen Tätigkeiten für die Einwohner- und Ortsbürgergemeinde.

² Dem Gemeindepräsidenten wird jährlich die gleiche generelle Erhöhung ausgerichtet, wie sie dem Personal der Einwohnergemeinde Spreitenbach gewährt wird.

³ Mit der Besoldung des Gemeindepräsidenten werden alle innerhalb des Arbeitspensums ausgeführten Arbeiten für die Gemeinde (z.B. Teilnahme an Gemeinderatssitzungen inkl. Aktenstudium, Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort, weitere Sitzungsteilnahmen, Verhandlungen, alle Repräsentationsaufgaben etc.) abgegolten.

⁴ Feste Entschädigungen des Gemeindepräsidenten für die Ausübung von politischen Ämtern und für die Tätigkeit von wirtschaftlichen Unternehmungen fallen, sofern sie innerhalb des Pensums als Gemeindepräsident ausgeübt werden, der Gemeinde zu.

Vizepräsident und weitere Gemeinderäte

⁵ Die Besoldung bzw. Entschädigung des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang I lit. B festgelegt.

⁶ Die Besoldung bzw. die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates (ausgenommen Gemeindepräsident) werden jeweils vor den Erneuerungswahlen durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

⁷ In der Entschädigung des Vizepräsidenten ist die übliche Vertretung des Gemeindepräsidenten berücksichtigt (Ferien; Militärdienst; Krankheit und Unfall bis 4 Wochen/Jahr).

⁸ Bei länger andauernder Vertretung des Gemeindepräsidenten durch den Vizepräsidenten oder eines anderen Mitglieds des Gemeinderates erhält diese Person eine durch den Gemeinderat festzulegende Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss den Besoldungsansätzen für den Gemeindepräsidenten.

⁹ Mit der Entschädigung des Vizepräsidenten und der weiteren Gemeinderäte werden die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen inkl. Aktenstudium, die Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort und allgemeine Repräsentationsaufgaben abgegolten.

¹⁰ Der Vizepräsident und die weiteren Gemeinderäte (ohne Gemeindepräsident) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Verhandlungen, Augenscheinen, Tagungen und für ausserordentliche Beanspruchungen eine zusätzliche Entschädigung gemäss Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach, Anhang V, Ziff. 3.



§ 4 Spesen

¹ Der Gemeindepräsident und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates erhalten für allgemeine Spesen- und Repräsentationsausgaben eine pauschale Spesenentschädigung gemäss Anhang II.

² Weg-/Fahrtspesen und effektive Verpflegungsauslagen können zusätzlich gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach, Anhang V, Ziff. 2, abgerechnet werden.

§ 5 Berufliche Vorsorge

Alle Gemeinderäte werden gemäss Bundesrecht bei der vom Gemeinderat bestimmten Pensionskasse gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod wie das Gemeindepersonal versichert. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Versicherung einzelner Gemeinderatsmitglieder bei einer anderen Pensionskasse genehmigen.

§ 6 Risikoabsicherung des Gemeindepräsidenten bei Nichtwiederwahl

¹ Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

² Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl oder wenn ein Verbleiben im Amt aus zwingenden Gründen nicht mehr zumutbar ist, richtet die Gemeinde dem aus dem Amt ausgeschiedenen Gemeindepräsidenten folgendes Ruhegehalt aus:

1. - 4. Dienstjahr während 1 Jahr
5. - 8. Dienstjahr während 2 Jahren
9. - 12. Dienstjahr während 3 Jahren
50 % der zuletzt bezogenen Jahresbrutto-Besoldung

13.- 16. Dienstjahr während 4 Jahren
ab 17. Dienstjahr, sofern das 55. Altersjahr überschritten ist bis zur Pensionierung, sonst
längstens 5 Jahre
40 % der zuletzt bezogenen Jahresbrutto-Besoldung

³ Erzielt der ehemalige Amtsinhaber ein Ersatzeinkommen (Arbeitserwerb, Renten, Pensionen, Versicherungsleistungen etc.), wird nur dann eine Entschädigung gemäss Absatz 2 ausbezahlt, wenn das Ersatzeinkommen geringer als das Ruhegehalt ist. In diesem Falle wird die Differenz zwischen Ersatzeinkommen und Ruhegehalt gemäss Absatz 2 entschädigt. Tritt der ehemalige Amtsinhaber eine neue Tätigkeit an, welche mindestens gleich gut bezahlt ist, so erlischt der Anspruch auf das Ruhegehalt nach Ablauf eines Jahres.

⁴ Sind Nichtwiederwahl oder Rücktritt auf grobes Verschulden des aus dem Amt ausscheidenden Gemeindepräsidenten zurückzuführen, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Finanzkommission die Leistungen der Einwohnergemeinde angemessen kürzen oder sie ganz aussetzen.



§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt für den Gemeindepräsidenten auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Jahre 2021 in Kraft.

² Dieses Reglement tritt für den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

³ Es ersetzt alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse dieser Art, insbesondere das Reglement über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates vom 24. Juni 2008.

8957 Spreitenbach, 12. Oktober 2020

J:\Reglemente\01 Reglemente, Stand 2021\Gemeinderat, Reglement über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates 2021.docx

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vizepräsident
Markus Mötteli

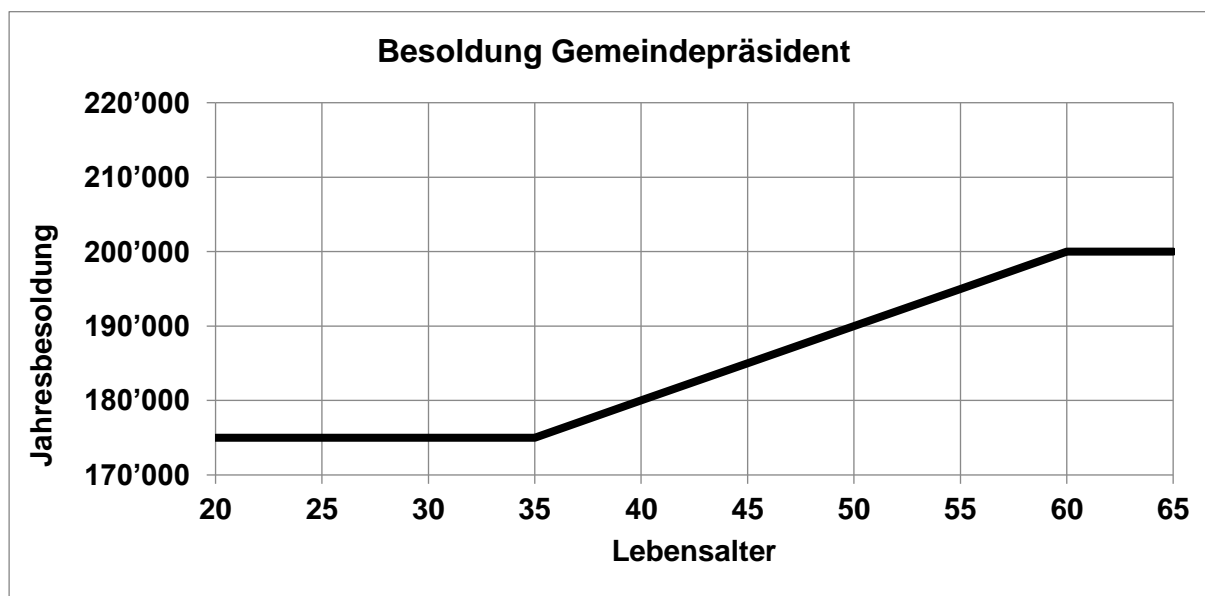
Der Gemeindeschreiber
Jürg Müller

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 15. Dezember 2020



Anhang I

A Jahresbesoldung des Gemeindepräsidenten (Stand 1.1.2021)



Lebensalter	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65
Obere Grenze	175'000	175'000	175'000	175'000	180'000	185'000	190'000	195'000	200'000	200'000

Die vorstehende Graphik und Besoldungstabelle zeigt die Entschädigung bei einem Pensum von 100 %. Die effektive Jahresbesoldung richtet sich nach dem konkreten Pensum gemäss § 2 Abs. 2 und 3 dieses Reglementes.



B Jahresbesoldung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates
(Stand 1.1.2022)

Vizepräsident	CHF	37'000.--
Weitere Mitglieder des Gemeinderates	CHF	32'000.--



Anhang II

A Spesenentschädigung des Gemeindepräsidenten (Stand 1.1.2021)

CHF 3'000.--/Jahr

B Spesenentschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates (Stand 1.1.2022)

CHF 1'000.--/Jahr

¹ Die vorstehenden Entschädigungen verstehen sich für die durch die Gemeinderatstätigkeit verursachten Spesen (PC, Drucker, Druckmaterial, Telefongebühren, Repräsentationsauslagen).

² Die vorstehenden Spesenansätze können vom Gemeinderat mit Zustimmung der Finanzkommission bei Bedarf angepasst werden.